

## WICHTIGE HINWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE FAR DEZEMBER 2016

**Bitte an die Personalabteilung weiterleiten und Ihre Mitarbeiter informieren**

### **FAR-Beiträge 2017**

Arbeitnehmerbeiträge: Die Arbeitnehmerbeiträge verbleiben weiterhin bei 1,5 %.

Arbeitgeberbeiträge: Die Arbeitgeberbeiträge verbleiben weiterhin bei 5,5 %.

Die FAR-Beiträge richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Der massgebliche Lohn ist der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

### **Berechnung der Überbrückungsrente (Art. 16 GAV FAR)**

Die ungekürzte monatliche Rente wird wie folgt berechnet:

65 % des vereinbarten Jahreslohnes (inkl. 13. Monatslohn) des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (= Rentenbasislohn) plus einen Sockelbetrag von CHF 6'000, geteilt durch 12.

Die Überbrückungsrente darf jedoch nicht höher sein als:

- 80 % des Rentenbasislohnes oder
- das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente

Die maximale FAR-Rente beträgt **2017 CHF 5'640**.

### **Erlaubter Verdienst für FAR-Rentner 2017**

Der erlaubte Verdienst ist immer der Brutto-Lohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung bzw. der analoge Verdienst bei Selbständigerwerbenden.

### **Generell**

FAR-Rentner dürfen 2017 einen Verdienst von CHF 21'150<sup>1</sup> pro Kalenderjahr erwirtschaften, wenn sie eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit im **Bauhauptgewerbe** (BHG) ausüben **oder**

ein Verdienst von CHF 10'575<sup>2</sup> pro Kalenderjahr ist erlaubt, wenn FAR-Rentner **ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder als Selbständigerwerbende** arbeiten.

Wird eine Beschäftigung innerhalb **und** ausserhalb des Bauhauptgewerbes ausgeübt, darf das Gesamteinkommen aus allen Beschäftigungen CHF 21'150 nicht überschreiten und der erlaubte Verdienst ausserhalb des Bauhauptgewerbes darf CHF 10'575 ebenfalls nicht überschreiten.

### **Achtung: Gilt für Rentner mit Rentenbeginn und/oder Rentenende im Verlauf des Kalenderjahres**

Der erlaubte Verdienst gilt für das Kalenderjahr, d.h. für angebrochene Jahre ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen, siehe nachfolgendes Beispiel:

<sup>1</sup> Eintrittsschwelle BVG / <sup>2</sup> Hälfte der Eintrittsschwelle BVG

### **Beispiel für pro-rata-Berechnung / Tätigkeit in einem GAV FAR unterstellten Betrieb**

Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr: CHF 21'150

Rentenbezug vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2022

Erlaubter Verdienst <b>2017</b> (01.05. – 31.12.2017 = 8 Monate)	CHF 21'150 / 12 x 8 =	<b>CHF 14'100</b>
Erlaubter Verdienst <b>2018, 2019, 2020 und 2021</b>	jedes Jahr	<b>CHF 21'150</b>
Erlaubter Verdienst <b>2022</b> (01.01. – 30.04.2022 = 4 Monate)	CHF 21'150 / 12 x 4 =	<b>CHF 7'050</b>

### **Mitarbeiter, die eine 3/4 oder ganze IV-Rente erhalten und einer 50 %-Beschäftigung nachgehen (massgebend ist die Präsenzzeit)**

Haben Sie Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden und bald ins FAR-Rentenalter kommen? Bitte melden Sie sich bei der Stiftung FAR, um einen Anspruch auf eine FAR-Rente abzuklären.

### **Anmeldefrist für eine FAR-Rente**

Das Leistungsgesuch muss mind. 6 Monate vor dem 60. Geburtstag resp. vor dem gewünschten Rentenbeginn eingereicht sein, ansonsten wird der Rentenbeginn verschoben. Bitte beachten Sie, dass diese Anmeldefrist zwingend ist.

### **Arbeitslosigkeit**

Eine Anmeldung beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV ist zwingend, unabhängig der Vermittelbarkeit. Wird ein Arbeitnehmer im Zeitraum vom 53. – 60. Altersjahr arbeitslos, ist eine sofortige Anmeldung beim RAV zwingend, damit er den Anspruch auf eine FAR-Rente nicht verliert.

### **Lohnabrechnungen: Angabe Abzug für „FAR Bauhauptgewerbe“**

Da es inzwischen nicht nur die Stiftung FAR, sondern einige weitere Institutionen gibt, welche den vorzeitigen Altersrücktritt vorsehen und es regelmässig zu Verwechslungen kommt, bitten wir Sie, auf den Lohnabrechnungen klar anzugeben, dass es sich beim Abzug von 1,5 % Lohnprozent um den „FAR Bauhauptgewerbe“ oder kurz den „FAR BHG“ handelt.

### **Verschiebung bei Auszahlung von Feriensaldi und von Überstunden**

Wenn einem Arbeitnehmer in den letzten 6 Monaten vor Beginn der FAR-Rente nicht bezogene Ferien oder nicht kompensierte Überstunden ausbezahlt werden und diese Entschädigung mehr als einem Monatslohn entspricht (die Anzahl der ausbezahlten Stunden wird mit der monatlichen Normalarbeitszeit von 176 Stunden verglichen), wird der Leistungsbeginn um jeden vollen ausbezahlten Monat verschoben. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt (Art. 13 Abs. 3 Reglement FAR).

### **Der FAR in Kürze**

Haben Sie einen Mitarbeiter, der vom flexiblen Altersrücktritt profitieren möchte und viele Fragen hat?

Die Geschäftsstelle FAR hat die wichtigsten Themen für zukünftige FAR-Rentner zusammengestellt. Diese finden Sie unter [www.far-suisse.ch/leistungen](http://www.far-suisse.ch/leistungen) im PDF „Der FAR in Kürze“.